



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christian Dirschauer (SSW)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt
und Natur**

Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben

Vorbemerkung:

Im Juli 2023 wurde die „Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben“ geändert.

1. Welche Behörde war vorher für die unter „§1 Zuständige Behörde“, beschriebenen Aufgaben zuständig und warum wurde dieser Behörde die Fach- und Rechtsaufsicht entzogen und auf die oberste Wasserbehörde übertragen?

Die Zuständigkeitsregelung war wegen bundesrechtlicher Neuerungen notwendig, um die bis dahin im Landesrecht geregelten Zuständigkeiten fortzuschreiben.

2. Was hat sich geändert, dass die ehemals zuständige Behörde, die unter „§1 Zuständige Behörde“ beschriebenen Aufgaben nicht mehr erbringen kann?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wird es in der obersten Wasserbehörde eine Aufstockung des Personals für die zu erwartenden neuen Aufgaben geben?

Wenn ja, wie groß ist der zu erwartende Arbeitsumfang, um wie viele Stellen wird in der obersten Wasserbehörde aufgestockt und wie hoch werden die zusätzlichen Personalkosten sein?

Wenn nein, warum nicht und wie sollen die zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben abgearbeitet werden?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wie viele und welche Bergbauvorhaben sind derzeit in Schleswig-Holstein beantragt oder bereits in Planung?

Der Landesregierung sind keine derzeit geplanten Bergbauvorhaben bekannt, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen.

5. Welche rechtlichen Möglichkeiten und Befugnisse hat die oberste Wasserbehörde, um Planungen oder Maßnahmen in Bezug auf CCS oder Fracking in Schleswig-Holstein zu untersagen oder zu genehmigen?

Die Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts im Rahmen von Bergbauvorhaben hat keinerlei Auswirkungen auf Planungen oder Maßnahmen in Bezug auf CCS oder Fracking in Schleswig-Holstein. Es gelten die entsprechenden Verbotstatbestände des Gesetzes zur Regelung der Kohlendioxid-Speicherung in Schleswig-Holstein und des Wasserhaushaltsgesetzes.